



3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Itzgrund (BGS/WAS) vom 06.12.1996

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Itzgrund folgende dritte Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Itzgrund vom 06.12.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.11.2011:

§ 1

§ 9 a der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
 - bis 4 m³/h 100 €/Jahr
 - bis 10 m³/h 120 €/Jahr
 - über 10 m³/h 160 €/Jahr

§ 2

§ 10 Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 2,24 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 3

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Itzgrund, den 16.12.2024
Gemeinde Itzgrund

Nina Liebermann
1. Bürgermeisterin

